



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.11.2025
– Auszug aus Drucksache 19/9192 –**

**Frage Nummer 49
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anfragen von Menschen mit Behinderung in Bayern liegen vor, die ihre Assistenzhunde derzeit nicht prüfen lassen können, weil seit April 2024 bundesweit keine Zertifizierungsstelle für Ausbildungsstätten mehr existiert, welche Initiativen die Staatsregierung auf Bundesebene plant, um diese Blockade zu beenden und ob der Freistaat Bayern übergangsweise eine eigene Härtefallregelung schaffen kann, damit nachweislich qualifiziert ausgebildete Assistenzhunde gemäß § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgegesetz anerkannt werden können?

Ruth Waldmann (SPD)

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Wie viele Menschen mit Behinderung in Bayern ihre Assistenzhunde derzeit nicht prüfen lassen können, sind weder der Staatsregierung noch dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als zuständige Landesbehörde bekannt.

Beim ZBFS liegen derzeit zwölf Anträge vor, die nach aktueller Gesetzeslage nicht durch die Landesbehörde anerkannt werden dürfen (§ 12e Abs. 3 Nr. 4b Behindertengleichstellungsgesetz – BGG). Eine Initiative der Staatsregierung auf Bundesebene ist nicht nötig, da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Hochdruck daran arbeitet, die notwendigen Strukturen für die Zertifizierung der Assistenzhunde zu schaffen. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG) sollen Übergangsregelungen geschaffen werden, um die Qualitätsanforderungen an Assistenzhunde sicherzustellen und die Verwaltungsverfahren zur Zertifizierung zu vereinfachen.

Geplante Fortführung der Übergangsregelungen bzgl. der Zertifizierung von Assistenzhunden:

- Nach § 20 BGG soll übergangsweise eine Zertifizierung von Assistenzhunden ermöglicht werden, deren Ausbildung in nicht zugelassenen Ausbildungsstätten abgeschlossen wurde, wenn diese die Qualitätsanforderungen der Assistenzhundeverordnung erfüllen.
- Nach § 12e Abs. 3 Nr. 4b BGG soll die Prüfungsfrist für Anerkennungen durch die zuständigen Landesstellen noch einmal verlängert werden bis zum 30. November 2026.

- Damit können die zuständigen Landesstellen ab Inkrafttreten des Gesetzes wieder die Ausbildungen von Assistenzhunden anerkennen, die bis zum 30. November 2026 erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen wurden. Denn aktuell konnten die zuständigen Landesstellen nur noch die Ausbildungen von Assistenzhunden anerkennen, die vor dem 1. Juli 2023 aufgenommen und bis zum 30. Juni 2024 erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen wurden.

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des BGG soll am 17. Dezember 2025 vom Bundeskabinett beschlossen werden.

In Art. 3 BGGÄndG ist geregelt, dass die o. g. Vorschriften bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Die Schaffung einer eigenen Härtefallregelung für den Freistaat ist nicht möglich, da es sich um Bundesrecht handelt. Die Gesetzgebungskompetenz liegt damit ausschließlich beim Bund. Die Verordnungsermächtigung nach § 12I BGG ermächtigt nur das BMAS zum Erlass von Rechtsverordnungen.